

Dr. Horst Ihlas

## Die vom Manager selbst bezahlte D&O-Police ist eine Fata Morgana

Erste AVB zum Zwangs-Selbstbehalt

Der mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ab August 2009 eingeführte Zwangs-Selbstbehalt (SB) für Vorstände von Aktiengesellschaften ist das beherrschende D&O-Thema im Jahr 2009. Konkret geht es um einen SB in Höhe von zehn Prozent jedes Schadens bis zur Obergrenze von Anderthalbfachen der jährlichen Festvergütung. Mit vorauseilendem Gehorsam empfiehlt der neue Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) dies auch für die Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften. 2008 wurde die DCGK-Empfehlung zum D&O-SB immerhin von 77,8 Prozent der Dax-Gesellschaften befolgt. Die Festvergütung der Aufsichtsratsvorsitzenden ist beachtlich. In 30 bis 40 Prozent der Schadenfälle werden neben dem Vorstand auch die Aufsichtsräte belangt.

In Deutschland ist dadurch ein neuer Markt für D&O-Versicherer entstanden. Die Rechtsschutz-Versicherer sind nicht dabei, geht es doch um einen Schaden-SB in beachtlicher Höhe. Das Zusatzgeschäft für die Versicherer ist indes noch nicht angelaufen. Woran liegt diese Verzögerung?

An den Übergangsfristen und am Sommerloch kann es nicht allein liegen. Vielmehr will grundsätzlich kein Versicherer SB versichern. Nun liegt hier aber der Ausnahmefall vor, dass dies im Ausland üblich ist, jetzt zusätzlich Prämie generiert oder deren Reduktion gestoppt werden muss und der Grundversicherer seine Police so vor den Blicken des neugierigen SB-Versicherers schützen kann. Das sind eigentlich genügend gute Gründe für die Versicherer, eine D&O-SB-Police anzubieten. Kompliziert ist eine solche Anschlussdeckung auch nicht. Auf ein bis zwei Seiten Papier könnte der Versicherer der Gesellschaft oder auch ein anderer Versicherer die Folgepflicht festhalten. Der Versicherer der Gesellschaft braucht kein Underwriting und kann volle Kontinuität gewähren. Dann fehlt nur noch ein einfacher Tarif, der wenige Parameter berücksichtigt (Vorstand oder Aufsichtsrat? Höhen der Bilanzsumme und Versicherungssumme). Daraus muss sich die „Rate on line“ ergeben. Nur über eine schnell verfügbare Indikationsprämie lässt sich der Arbeitsaufwand begrenzen und das Abschlussinteresse erkennen. Dem fügt man ein paar VVG-Regelungen bei, weil es sich um Privatkunden und nicht um Großrisiken handelt. Fertig!

Damit wäre die Lösung klar. Wir sind aber in Deutschland. Dort wird selbst bei naheliegenden Lösungen zunächst gern einmal gründlich das Problem gesucht und diskutiert. Experten, Anwälte und Verbände sind bereits jetzt so gründlich zu Werke gegangen, dass inzwischen klar ist: Das Problem wird immer größer, es gibt immer mehr Fragen und oft keine verlässlichen Antworten. Zusammengefasst lässt sich heute sagen: Es sind noch nicht alle Fragen gestellt worden! Das kann noch lange dauern.

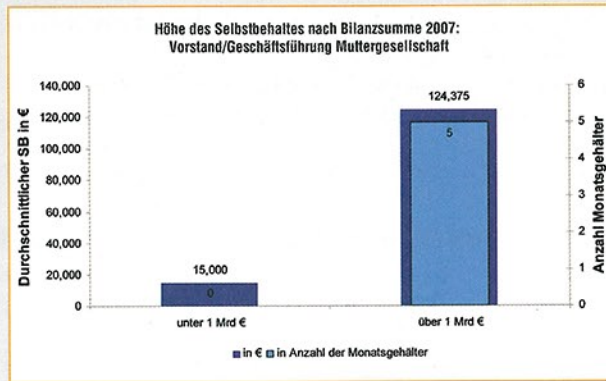
Auch heute noch gibt es Versicherer, die sich dadurch ablenken lassen (wollen). Sie suchen vergeblich die richtigen Antworten in dem Heuhaufen der vielen falschen Fragen. Für Policenentwürfe hatten sie daher noch keine Zeit. Ja will denn keiner Neugeschäft? Diese Frage ist naiv, nicht aktuell und lenkt vom Ziel ab. Im Brennpunkt der Kritik soll der Gesetzgeber stehen. Das ist undankbar! Wo bleiben die Blumen für die Legislative? Beklagt wird das „Kumulproblem“, obwohl



Der Autor ist **Gesellschafter-Geschäftsführer des Versicherungsmaklers Dr. Ihlas GmbH, Köln.** (Foto: Privat)

das VorstAG den D&O-Versicherern einen „Kumulsegens“ beschert. Denn in Verbindung mit der gesamtschuldnerischen Organhaftung können sich die D&O-Zwangs-SB zu einer erheblichen Summe multiplizieren. Deshalb könnten die D&O-Versicherer doch jetzt einfach auch einmal „Dankeschön“ sagen. Ob der Gesetzgeber mit dem Zwangs-SB in der D&O den Schaden wieder gutmachen wollte, den er mit den §§ 105 und 108 II VVG n.F. angeordnet hat? Wie zerronnen, so gewonnen?

Man fragt sich gespannt, was denn nun eher kommen wird: Ein boomendes Geschäft mit den D&O-Zwangs-SB-Einzelpolice oder aber das VorstAG II. Denn die Politik wird in der kommenden Legislaturperiode den Themen Managergehälter und Boni kaum ausweichen können. Im VorstAG II könnte der neue Gesetzgeber einige der vielen Fragen beantworten und vielleicht auch die Hürde der Privatautonomie fallen lassen. Das Verbot der D&O-SB-Einzelpolice wurde bereits 2009 diskutiert.



Grafik: Ihlas, D&O-Versicherungsstudie Deutschland 2007 von Towers Perrin/Ihlas & Köberich

Bis zum 20. 8. 2009 hatten drei Versicherer ihre Produkte herausgebracht, die hier lobend erwähnt werden sollen: Dual, Zurich und Allianz. Jetzt kann es losgehen, aber wie? Die üblichen Vertriebswege sind nach dem Willen des Gesetzgebers versperrt. Die Gesellschaft und ihre Einkaufsorganisation haben sich da rauszuhalten. Wie kommt nun die Police zum Verbraucher? Beim Mengenrabatt müssten sich die Organmitglieder untereinander organisieren. In der Praxis wird das nicht funktionieren. Auf einem solchen Thema wird eine führerlose Gruppendiskussion im Sande verlaufen. Wenn der Versicherer der Gesellschaft nicht gleichzeitig der SB-Versicherer ist, kann die Beschaffung der vom SB-Versicherer geforderten Policeninformationen mühsam werden. Bei den Industrie- und Konzern-Underwritern wird wenig Begeisterung aufkommen, Einzelpolice mit komplexem Underwriting zu bearbeiten. Viel Arbeit für wenig Geld bei noch unbekanntem Tref-

ferquoten macht keinen Spaß. Gerade deshalb muss das Produkt einfach erklärbar und einfach handhabbar sein. Was passiert dann aber mit einem guten und preiswerten Angebot?

Bisher galt: Einzelpolice lässt man sich bezahlen (sog. unechte Einzelpolice) oder man lässt es. Die echte Einzelpolice, also die selbst bezahlte Police, ist eine „Fata Morgana“. Diskutiert wurde sie zuletzt intensiv, weil sich daraus in der Theorie andere „wunderschöne“ Probleme ergaben. Denn Zuständigkeitsfragen beim Abschluss der D&O und steuerrechtliche Fragen bezüglich der Prämie werden richtig schön kompliziert, wenn Mann/Frau versucht, diese Fata Morgana systematisch einzuordnen. Wird das VorstAG diese Kaufblockade beim einzelnen Manager durchbrechen können? Kann es die gewünschte verhaltenssteuernde Wirkung entfalten? Werden jetzt echte Einzelpolice gekauft?

Wenn das Angebot nicht billig ist, kommt die Frage nach dem Nutzen auf. Braucht denn der Vorstand eine Zwangs-SB-Versicherung? Das VorstAG sollte sich ja eigentlich nur an börsennotierte AG'en richten. Nur versehentlich ist es auf alle AG'en erstreckt worden. Bei den größeren AG'en gab es wegen des DCGK ohnehin schon Selbstbehalte für Vorstände in einer durchschnittlichen Höhe von fünf Monatsgehältern. Oft dürfte es sich daher um eine durch § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG n.F. geschaffene Erhöhung des Vorstands-SB um ein Jahresfestgehalt handeln. Bis die Leistung aus einer solchen SB-Deckung fällig würde,

vergehen Jahre. Der Zwangs-SB bezieht sich ja nur auf den Schaden. Also muss erst einmal die Abwehr geleistet werden. Dann muss sie fehlschlagen. Dabei kommt es meist zu Vergleichen. Dem muss die Hauptversammlung zustimmen. So sieht es § 93 IV 3 AktG vor, welcher dafür eine Wartezeit von drei Jahren hat. Dieses „Enthafungsverbot“ könnte man schon einmal auf die Liste für das VorstAG II setzen. Es wird nur sehr wenige Fälle geben, wo der verantwortliche Vorstand lediglich das Anderthalbfache seines Jahresfestgehalts zum Vergleich beisteuern muss. Hat er nun aber eine D&O-SB-Einzelpolice abgeschlossen und wird dies bei der Schadenregulierung bekannt, wird der Druck gegen ihn von allen Seiten zunehmen, und zwar insbesondere dann, wenn neben ihm weitere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haften und er die einzige D&O-Zwangs-SB-Einzelpolice hat.

Vor dem Zahlungsdruck zum Schluss steht anfangs noch der PR-Druck. Alle kalkulieren jetzt irgendwie den Unmut des Volkes mit ein, wenn es um Manager und Schäden geht. Hat die Einzelpolice eine Abwehroption, kann schon früh bekannt werden, dass hier der Vorstand anders als der Gesetzgeber kein Risiko und damit keine Verhaltenssteuerung gewollt hatte. Das werden andere als Indiz werten. Ob es sich dann letztlich wirklich gelohnt hat, für den persönlichen D&O-Zwangs-SB eine Police abgeschlossen zu haben, bleibt (noch) unklar.